

## Weisung für das Vorgehen bei Zeugen Jehovas

### I. Vorgehen bei einem geplanten Eingriff

1. Bei einem geplanten Eingriff mit erwartetem Blutverlust von über 500ml wird sofort mit dem Hausarzt Kontakt aufgenommen. Folgende Laborbestimmungen werden erfragt: Hb, Ferritin, Eisenbindungskapazität, Transferrin. Je nach Wert der Behandlung mit Eisen und/oder Erythropoetin.
2. Bestimmung des vorgesehenen Operateurs und Anästhesisten durch die Klinikleitung. Medizinalpersonal können aus medizinischen oder ethischen Gründen einen geplanten Eingriff verweigern.
3. An die Anästhesie erfolgt die schriftliche Anmeldung für die Patientin oder den Patienten. Die Anmeldung enthält folgende Angaben:
  - Eine Kopie der chirurgischen Eingriffsaufklärung
  - Den Namen des Operateurs
  - Den Geschätzten Blutverlust
  - Das Risiko einer nicht erwarteten Massenblutung
  - Den vorgesehenen Operationstermin und die zeitliche Dringlichkeit
4. Der entsprechende Operateur und Anästhesist, welche grundsätzlich bereit sind, dem Patientenwillen entsprechend auf Blutersatzpräparate zu verzichten, vereinbaren zusammen mit der Patientin oder dem Patienten einen Gesprächstermin.
5. Der vorgesehene Operateur bietet die Patientinnen und Patienten ambulant zu einer Überprüfung der Indikation und zur Operationsbesprechung auf. Zusätzlich zu der üblichen Aufklärung wird vom Operateur der mutmassliche Blutverlust festgelegt und zusätzlich das Risiko einer nicht voraussehbaren Massenblutung besprochen. An diesem Gespräch nimmt auch der Anästhesist teil.
6. Bei der Besprechung mit der Patientin oder dem Patienten wird das speziell erarbeitete Aufklärungs- und Einwilligungsblatt für die Zeugen Jehovas abgegeben.
7. Die Patientin oder der Patient nimmt das Blatt mit nach Hause und bringt es bei ihrem/seinem Spitaleintritt wieder mit. Dann wird es vom Anästhesisten und vom Chirurgen unterzeichnet.
8. Bei Problemen, insbesondere bei der Ablehnung von einzelnen Blutersatzmöglichkeiten durch die Patientin oder den Patienten, findet zwischen dem entsprechenden Operateur und dem Anästhesisten nochmals ein Gespräch statt. Bei dieser Güterabwägung wird die Zurückweisung des bezeichneten Blutersatzverfahrens als zusätzliches medizinisches Risiko gewichtet. Die Risikoabwägung wird in der Folge wie üblich bei chirurgischen Eingriffen vollzogen. Bei einem Fachstreit bezüglich des Eingriffsrisikos kann ethische Supervision zur Risikoabwägung über das Ethik-Forum KSW beigezogen werden.
9. Der Patient oder die Patientin werden darüber informiert, dass die Kosten für das Medikament Novoseven voll zu seinen Lasten gehen, falls dieses aufgrund der Verweigerung der Blutersatzverfahren eingesetzt werden müsste.

## II. Vorgehen im Notfall

1. Auch im Notfall ist vom einwilligungsfähigen Patienten die Einwilligung zur Behandlung einzuholen, denn laut Gesetz gilt jede medizinische Handlung als Körperverletzung, solange der Patient nicht eingewilligt hat. Als einwilligungsfähig gilt in dieser Situation ein Patient, der über verschiedene Blutersatzverfahren informiert werden kann. Für Medizinalpersonal gilt aber keine Behandlungspflicht, wenn sie aus medizinischen oder ethischen Gründen eine Behandlung ohne Blutersatzverfahren nicht verantworten können.
2. Beim nicht-einwilligungsfähigen Patienten wird eine schriftliche Willenserklärung umso mehr berücksichtigt, je detaillierter sie zu den einzelnen Blutersatzverfahren Stellung nimmt und je kurzfristiger sie verfügt worden ist. Es wird entsprechend ein grösseres oder kleineres Sterberisiko in Kauf genommen. Da aber nicht auszuschliessen ist, dass der Patient seine Meinung seit der Verfügung geändert haben könnte, kommen Blutersatzverfahren in Situationen, in denen diese für das Überleben des Patienten unverzichtbar sind, trotzdem zur Anwendung. Das Gleiche gilt auch für die Behandlung von nicht-einwilligungsfähigen schwangeren Frauen. In dieser Situation kann eine Ärztin oder ein Arzt nicht der Körperverletzung schuldig gesprochen werden.
3. Beim nicht-einwilligungsfähigen Patienten ohne schriftliche Willenserklärung sind die Aussagen der Angehörigen nachrangig gegenüber der Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zur Lebenserhaltung unter Einbezug des Blutersatzes.
4. Kinder (Alter < 18 Jahren) von Zeuginnen oder Zeugen Jehovas erhalten immer den notwendigen Blutersatz. Bei ausreichender Zeit für eine lebensnotwendige, von den Eltern verweigerte Operation muss die Vormundschaftsbehörde beigezogen werden.

## III. Verlegung in eine andere Klinik

Die Verlegung in eine andere Klinik bei Zeugen Jehovas muss möglich sein, wenn diese über eine gleichrangige oder auch nachrangige medizinische Betreuung verfügt, aber im Unterschied zur ersten Klinik bereit ist, den Eingriff unter Verzicht auf die Verwendung von Blutersatzverfahren durchzuführen und die Patientin bzw. der Patient damit einverstanden ist.

## IV. Weitere Massnahmen

Grundsätzlich gilt, dass Medizinalpersonal ohne Rechtsnachteile berechtigt sind, Eingriffe ohne Blutersatzverfahren im Sinne von § 23 der Patientenrechtsverordnung zu verweigern. Entstehen Gewissenskonflikte bei den Behandelnden und Betreuenden, weil bei einem Zeugen Jehovas aufgrund seiner Verweigerung des Blutersatzes Schädigungen oder sogar der Tod eintreten, so können sie den Gewissenskonflikt zuerst im Team besprechen. Reicht dies nicht aus, dürfen sie kostenlos psychologische Supervision in Anspruch nehmen. Hierfür steht folgendes Team bereit, welches sich gegenseitig informiert: Frau Pfr. U. Büchs, Frau Dr. med. D. Meier-Allmendinger und der Oberarzt der Psychiatrischen Poliklinik, Herr Dr. med. Herbert Assaloni<sup>1</sup>. Bei diesem Angebot handelt es sich zuerst einmal um ein niederschwelliges Gesprächsangebot, ohne dass damit sogleich eine Therapie oder Seelsorge verbunden wäre.

## V. Evaluation

Die Erfahrungen mit diesen Vorgehensweisen werden in Kurzprotokollen festgehalten und nach drei Patienten findet eine Auswertung statt.

<sup>1</sup> In dringenden Fällen kann auch der für den Notfalldienst zuständige Assistenzarzt über das Sekretariat der Psychiatrischen Poliklinik, Tel. 052 266 28 84, kontaktiert werden.